

Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV)

Entwurf der Expertenkommission vom Juni 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 98 und 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende Finanzintermediäre

- a. die Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934² über die Banken und Sparkassen;
- b. die Effekthändler nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995³ über die Börsen und den Effektenhandel;
- c. die Fondsleitungen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁴ über die Anlagefonds, soweit sie selbst Vermögen verwalten;
- d. die Versicherungseinrichtungen nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1978⁵ betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, jedoch nur in Bezug auf kapitalbildende Lebensversicherungsverträge;
- e. die Finanzdienstleistungen der Schweizerischen Post als selbstständige öffentlichrechtliche Einrichtung nach dem Bundesgesetz vom 30. April 1997⁶ über die Organisation der Postunternehmung des Bundes;
- f. die unabhängigen Vermögensverwalter, die als Finanzintermediäre nach dem Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997⁷ zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor im Rahmen einer Vollmacht Vermögenswerte ihrer Kunden verwalten, soweit diese Vermögenswerte im Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär (Depositär) hinterlegt sind.

SR

- 1 SR **101**
- 2 SR **952.0**
- 3 SR **954.1**
- 4 SR **951.31**
- 5 SR **961.01**
- 6 SR **783.1**
- 7 SR **955.0**

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind Leistungsansprüche und Guthaben, die dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁹ unterstehen.

³ Für die unabhängigen Vermögensverwalter gelten der dritte, fünfte und achte Abschnitt dieses Gesetzes nicht. Im Übrigen sind sie diesem Gesetz unterstellt, soweit der sechste Abschnitt keine besonderen Vorschriften enthält.

⁴ Der siebte Abschnitt dieses Gesetzes gilt für alle von Absatz 1 nicht erfassten natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz niedergelassen sind, soweit ihnen Vermögenswerte Dritter anvertraut wurden.

Art. 2 Nachrichtenloser Vermögenswert

Ein Vermögenswert gilt als nachrichtenlos, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist (Art. 6 und 7) und die vom Gesetz verlangten Nachforschungen des Finanzintermediärs (Art. 8 und 9) innert längstens zwei Jahren nach dem Kontaktabbruch erfolglos geblieben sind.

Art. 3 Weitere Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Kunden: natürliche oder juristische Personen, die mit einem Finanzintermediär vertraglich vereinbart haben, dass dieser zu ihren Gunsten oder zu Gunsten einer Drittperson Vermögenswerte verwaltet oder aufbewahrt;
- b. begünstigte Personen: andere identifizierte oder identifizierbare Personen, denen der Vertrag oder ein späteres Rechtsgeschäft Anspruch auf die Vermögenswerte einräumt;
- c. Vertreter: Personen, die von Gesetzes wegen oder gestützt auf eine Vollmacht, von welcher der Finanzintermediär Kenntnis hat, zur Entgegennahme oder Abgabe einer Willenserklärung ermächtigt sind;
- d. Rechtsinhaber: Personen, die als Kunden, als Begünstigte oder als Allein- oder Universalrechtsnachfolger eines Kunden oder einer begünstigten Person Anspruch auf die Vermögenswerte haben;
- e. Depositäre: Finanzintermediäre, bei denen ein Kunde Vermögenswerte hinterlegt hat, die auf Grund einer Vollmacht von einem unabhängigen Vermögensverwalter verwaltet werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. f).

⁸ SR 831.40

⁹ SR 831.42

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Vermögenswerte, die Gegenstand eines Vertrages zwischen einem Kunden und der schweizerischen Niederlassung eines Finanzintermediärs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a – e bilden.

² Absatz 1 gilt unabhängig vom Aufbewahrungsort der Vermögenswerte und von dem nach den Regeln des internationalen Privatrechts anwendbaren Recht.

2. Abschnitt: Erhalt, Abbruch und Wiederaufnahme des Kontakts mit dem Kunden

Art. 5 Präventive Massnahmen

¹ Die Finanzintermediäre ergreifen bezüglich ihrer Organisation und Arbeitsabläufe alle zumutbaren Massnahmen, um:

- a. den Abbruch von Kundenkontakten zu vermeiden;
- b. die Aufbewahrung der erforderlichen Unterlagen zu gewährleisten;
- c. den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sicherzustellen.

² Die Verträge und Vollmachten in ihrer aktuell geltenden Fassung sowie die Unterlagen zur Identifizierung des Kunden und der begünstigten Person müssen bis zur Übergabe der entsprechenden Vermögenswerte an den Rechtsinhaber oder bis zu ihrer Ablieferung an den Bund aufbewahrt werden.

³ Alle Unterlagen nach Absatz 2 können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist und die Unterlagen jederzeit lesbar gemacht werden können. Sie haben in diesem Fall die gleiche Beweiskraft wie Unterlagen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

Art. 6 Kontaktabbruch

¹ Der Kontakt zwischen dem Finanzintermediär und dem Kunden gilt als abgebrochen, wenn:

- a. eine an den Kunden oder seinen Vertreter gerichtete Mitteilung, die einen Vermögenswert des Kunden betrifft, an den Absender zurückkehrt; oder
- b. der Finanzintermediär seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Kunden erhalten hat.

² Als Nachricht gilt jede mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung, die erkennbar vom Kunden oder dessen Vertreter stammt und entweder in den Dossiers des Finanzintermediärs mit Hinweis auf den Anlass des Kontaktes dokumentiert ist oder Gegenstand eines vom Kunden oder dessen Vertreter unterzeichneten Belegs bildet.

Art. 7 Kontaktabbruch im Versicherungsverhältnis

¹ Während der Dauer des Vertrages hält die Versicherungseinrichtung den Kontakt zum Kunden aufrecht, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

² Erweist sich eine an den Kunden gerichtete Mitteilung als unzustellbar, so ergreift die Versicherungseinrichtung geeignete Massnahmen, um den Kontakt wieder herzustellen.

³ Kann der Versicherer, wenn er vom Eintreten des versicherten Ereignisses erfährt oder nach Ablauf des Versicherungsvertrages, den Rechtsinhaber nicht ermitteln, so leitet er Nachforschungen nach Artikel 8 ein.

Art. 8 Nachforschungen des Finanzintermediärs

¹ Bei Kontaktabbruch versucht der Finanzintermediär, mit im Verhältnis zum Vermögenswert angemessenen Nachforschungen den Kontakt wieder herzustellen. Er berücksichtigt dabei die mutmasslichen Interessen des Rechtsinhabers.

² Kosten für Nachforschungen nach Absatz 1 dürfen von den Vermögenswerten abgezogen werden.

Art. 9 Verzicht auf Nachforschungen

¹ Ausser im Versicherungsverhältnis kann der Finanzintermediär im Falle des Kontaktabbruchs nach Artikel 8 von Nachforschungen befreit werden, indem der Kunde eine besondere Instruktion erteilt.

² Der Finanzintermediär muss den Kunden über die Folgen eines solchen Verzichts nach diesem Gesetz informieren.

³ Der Verzicht kann für eine Dauer von 10 Jahren erklärt werden.

Art. 10 Pflichten des Finanzintermediärs bei erfolglosen Nachforschungen

¹ Sind keine Nachforschungen erforderlich oder sind diese erfolglos geblieben, spätestens aber zwei Jahre nach dem Kontaktabbruch, trifft der Finanzintermediär folgende Massnahmen:

- a. er markiert die betroffenen Vermögenswerte als nachrichtenlos;
- b. er registriert das Datum, ab dem der Kontakt als abgebrochen gilt, die Art des Kontaktabbruchs und die angestellten Nachforschungen;
- c. er schützt die nachrichtenlosen Vermögenswerte durch geeignete Massnahmen gegen unrechtmässigen Zugriff;
- d. er meldet der Nachrichtenstelle, der er angeschlossen ist, diejenigen Vermögenswerte, deren Wert 100 Franken übersteigt oder nicht geschätzt werden kann;
- e. er stellt die dauerhafte und zentralisierte Aufbewahrung folgender Unterlagen sicher:
 1. der Verträge und Vollmachten in ihrer aktuell geltenden Fassung,

2. der Dokumente zur Identifikation des Kunden und der begünstigten Person,
3. der Vermögensaufstellungen und Vermögensauszüge, beziehungsweise der Belege für die Überweisung auf ein Sammelkonto.

² Im Rahmen der Selbstregulierung kann die Meldung der nachrichtenlosen Vermögenswerte an die Nachrichtenstelle unabhängig von ihrer Höhe vorgesehen werden.

Art. 11 Meldungen an die Nachrichtenstelle

¹ Die Meldung der nachrichtenlosen Vermögenswerte an die Nachrichtenstelle enthält mindestens Angaben:

- a. zur Identität des oder der Kunden sowie der begünstigten Personen und Vertreter, die dem Finanzintermediär bekannt sind;
- b. zur Art der Vermögenswerte;
- c. zum Datum des Kontaktabbruchs.

² Der Finanzintermediär informiert die Nachrichtenstelle, sofern der Kontakt mit den Rechtsinhabern wieder hergestellt ist.

Art. 12 Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte

¹ Nachrichtenlose Vermögenswerte werden im mutmasslichen Interesse der Rechtsinhaber verwaltet. Die einschlägigen Verwaltungsgrundsätze werden im Rahmen der Selbstregulierung festgelegt.

² Die Versicherungseinrichtung hat nachrichtenlose Vermögenswerte zu dem jeweils für Neugeschäfte garantierten Zinssatz zu verzinsen.

Art. 13 Verjährung

¹ Die der Nachrichtenstelle gemeldeten nachrichtenlosen Vermögenswerte unterstehen nicht mehr den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Die Ansprüche auf diese Vermögenswerte verwirken nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3.

² Das Gleiche gilt für Ansprüche aus nachrichtenlosen Vermögenswerten, die der Nachrichtenstelle nicht gemeldet werden müssen, sobald sie der Finanzintermediär nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a als nachrichtenlos markiert hat.

³ Die Verjährung beginnt von neuem, wenn der Kontakt mit einem Rechtsinhaber wieder hergestellt ist.

3. Abschnitt: Nachforschungen der Rechtsinhaber

Art. 14 Nachrichtenstellen

¹ Die Finanzintermediäre jeder Kategorie nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a – e errichten im Rahmen der Selbstregulierung eine Nachrichtenstelle mit eigener

Rechtspersönlichkeit, der sie die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen erstatten. Sie können auch eine bestehende Nachrichtenstelle als zuständig bezeichnen, wenn diese zustimmt.

² Wer diesem Gesetz unterstellt ist, muss der zuständigen Nachrichtenstelle angeschlossen sein. Die Nachrichtenstelle muss alle Finanzintermediäre aufnehmen, für die sie zuständig ist.

³ Die Personen, welche die Aufgaben der Nachrichtenstelle wahrnehmen, sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

⁴ Die Nachrichtenstellen arbeiten zusammen mit dem Ziel, den Rechtsinhabern die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten zu erleichtern.

Art. 15 Recht auf Auskunft

Wer sich als Rechtsinhaber legitimiert, kann bei der Nachrichtenstelle Auskunft darüber verlangen, ob Vermögenswerte gemeldet wurden, auf die er Anspruch erhebt.

Art. 16 Verfahren

¹ Die Nachrichtenstelle prüft die Legitimation des Gesuchstellers aufgrund der Unterlagen, die dem Gesuch beigelegt sind. Sie kann ihn ersuchen, weitere Unterlagen beizubringen.

² Stellt die Nachrichtenstelle eine oder mehrere Übereinstimmungen zwischen dem Gesuch und den ihr gemeldeten Vermögenswerten fest, so konsultiert sie die betreffenden Finanzintermediäre.

³ Stimmt die Identität des Gesuchstellers oder der Person, von der er seinen Anspruch ableitet, mit derjenigen überein, die aus den Unterlagen des Finanzintermediärs hervorgeht, so nennt die Nachrichtenstelle dem Gesuchsteller den Finanzintermediär, bei dem er seinen Anspruch geltend machen kann.

⁴ Der Entscheid der Nachrichtenstelle greift der richterlichen Beurteilung der Anspruchsberechtigung nicht vor.

⁵ Die Nachrichtenstelle kann für die Bearbeitung des Gesuchs Kostenersatz verlangen.

4. Abschnitt: Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Finanzintermediärs

Art. 17 Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Finanzintermediärs

¹ Wird der Finanzintermediär liquidiert oder die unterstellte Geschäftstätigkeit aus irgend einem anderen Grund beendet, so muss er:

- a. einem anderen, der gleichen Nachrichtenstelle angeschlossenen Finanzintermediär die nachrichtenlosen Vermögenswerte übertragen und ihm alle sie betreffenden Unterlagen übergeben; seine Rechte und Pflichten gehen von Gesetzes wegen vollumfänglich auf den übernehmenden Finanzintermediär über.
- b. der Aufsichtsbehörde und der Nachrichtenstelle, der er angeschlossenen ist, die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und den übernehmenden Finanzintermediär nach Buchstabe a melden; die Nachrichtenstelle aktualisiert die bei ihr vorhandenen Daten.

² Hat die Aufsichtsbehörde die Übertragung nach Absatz 1 Buchstabe a angeordnet, so hat der übernehmende Finanzintermediär Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 18 Beendigung der Geschäftstätigkeit einer Versicherungseinrichtung;
Übertragung des Versicherungsbestandes

¹ Überträgt eine Versicherungseinrichtung gestützt auf eine von der Aufsichtsbehörde bewilligte vertragliche Vereinbarung seinen schweizerischen Versicherungsbestand ganz oder teilweise auf eine andere Versicherungseinrichtung, so gehen von Gesetzes wegen die zum übertragenen Bestand gehörenden nachrichtenlosen Vermögenswerte ebenfalls mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Versicherungseinrichtung über.

² Verfügt die Aufsichtsbehörde eine Bestandesübertragung, entzieht sie einer Versicherungseinrichtung die Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung oder verzichtet eine Versicherungseinrichtung auf diese Bewilligung, so verfügt die Aufsichtsbehörde, wie mit den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu verfahren ist. Rechte und Pflichten an den betreffenden nachrichtenlosen Vermögenswerten gehen von Gesetzes wegen auf die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Stelle über.

³ Die Aufsichtsbehörde:

- a. kann im Einzelfall eine von Absatz 1 abweichende Regelung verfügen.
- b. kann im Falle von Absatz 2 eine Versicherungseinrichtung verpflichten, einen Bestand an nachrichtenlosen Vermögenswerten zu übernehmen. Die übernehmende Versicherungseinrichtung hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- c. informiert die Nachrichtenstelle über die Übertragung.

⁴ Die einen Bestand an nachrichtenlosen Vermögenswerten abgebende Versicherungseinrichtung übergibt der übernehmenden Versicherungseinrichtung zusammen mit den nachrichtenlosen Vermögenswerten alle sie betreffenden Unterlagen.

5. Abschnitt: Verwirkung und Ablieferung

Art. 19 Ablieferung der Vermögenswerte und Befreiung des Finanzintermediärs

¹ Dreissig Jahre nach Kontaktabbruch liquidiert der Finanzintermediär die nachrichtenlosen Vermögenswerte und liefert dem Bund den Nettoerlös ab. Die Liquidation wird nicht vollzogen, wenn ein Verfahren über die Zuweisung der Vermögenswerte vor einem Gericht hängig ist, es sei denn, dieses ist für den betreffenden Rechtsstreit offensichtlich unzuständig.

² Der Finanzintermediär kann vom Erlös die durch die Nachrichtenlosigkeit verursachten Kosten abziehen, soweit sie nicht bereits durch den Abzug von Spesen und Gebühren gedeckt sind.

³ Mit dieser Ablieferung erlöschen die Ansprüche aller Rechtsinhaber auf die liquidierten Vermögenswerte endgültig.

⁴ Der Finanzintermediär darf die Unterlagen über die liquidierten Vermögenswerte vernichten.

Art. 20 Aufteilung

¹ Die auf den Bund übertragenen Vermögenswerte fallen je zur Hälfte an den Bund und die Kantone.

² Die Kantone teilen untereinander ihren Anteil nach den gleichen Vorschriften wie die Verteilung ihres Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank.

6. Abschnitt: Besondere Vorschriften für unabhängige Vermögensverwalter

Art. 21 Nachforschungen

Der unabhängige Vermögensverwalter stellt die Nachforschungen nach Artikel 8 an. Der Depositär kann mitwirken.

Art. 22 Pflichten des unabhängigen Vermögensverwalters sowie des Depositärs bei erfolglosen Nachforschungen

¹ Sind die Nachforschungen erfolglos geblieben, spätestens aber zwei Jahre nach dem Kontaktabbruch, hat der unabhängige Vermögensverwalter:

- a. die Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a – c und e zu ergreifen;
- b. die nachrichtenlosen Vermögenswerte nach den Vorschriften von Artikel 12 Absatz 1 erster Satz zu verwalten;
- c. den Depositär über das Datum und die Art des Kontaktabbruchs sowie die angestellten Nachforschungen zu informieren.

² Der Depositär ergreift die Massnahmen nach Artikel 10 Absatz 1, sobald er die Mitteilung des unabhängigen Vermögensverwalters im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c erhalten hat.

³ Der unabhängige Vermögensverwalter und der Depositär informieren sich gegenseitig, wenn der Kontakt zum Kunden wieder hergestellt ist oder ein vermuteter Rechtsinhaber Ansprüche auf die nachrichtenlosen Vermögenswerte geltend macht.

Art. 23 Beendigung der Geschäftstätigkeit

¹ Bei Liquidation oder Beendigung der Geschäftstätigkeit aus einem anderen Grund muss der unabhängige Vermögensverwalter:

- a. seinen nachrichtenlose Vermögenswerte betreffenden Vermögensverwaltungsauftrag auf einen anderen, geeigneten unabhängigen Vermögensverwalter oder den Depositär übertragen, und diesem die dazugehörigen Unterlagen übergeben;
- b. dem Depositär die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit und gegebenenfalls den übernehmenden unabhängigen Vermögensverwalter melden.

² Die Rechte und Pflichten des unabhängigen Vermögensverwalters gehen von Gesetzes wegen vollumfänglich auf den übernehmenden Finanzintermediär nach Absatz 1 Buchstabe a über.

7. Abschnitt: Inhaber fremder Vermögenswerte

Art. 24 Vermögensübertragung

¹ Personen nach Artikel 1 Absatz 4 (Inhaber), denen Vermögenswerte anvertraut wurden, sind berechtigt, mit einem Finanzintermediär nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a – e die Übertragung dieser Vermögenswerte zu vereinbaren, wenn:

- a. der Kontakt zum Rechtsinhaber seit mehr als 10 Jahren abgebrochen ist; und
- b. dieser Kontakt trotz im Verhältnis zum Vermögenswert angemessenen Nachforschungen nicht wieder hergestellt werden konnte.

² Der Inhaber der Vermögenswerte übergibt dem Finanzintermediär:

- a. die Verträge, die Unterlagen zur Identifikation des Kunden und der begünstigten Person, die gültigen Vollmachten, Vermögensaufstellungen und Vermögensauszüge;
- b. eine Erklärung, in der das Datum des Kontaktabbruchs und die Nachforschungen angegeben sind, die zur Wiederherstellung des Kontakts angestellt wurden.

Art. 25 Massgebliches Recht

¹ Der Finanzintermediär übernimmt die Pflichten des Inhabers gegenüber den Rechtsinhabern höchstens bis zum Betrag der Geldsumme oder der Vermögenswerte, die ihm übertragen werden. Er haftet weder für die Handlungen noch für die Unterlassungen des Inhabers.

² Diese Übertragung befreit den Inhaber von seinen Pflichten gegenüber dem Rechtsinhaber, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 24 eingehalten wurden.

³ Die übernommenen Vermögenswerte unterstehen demselben massgeblichen Recht und denselben Verfahren wie die übrigen nachrichtenlosen Vermögenswerte des Finanzintermediärs, einschliesslich den Artikeln 8 – 20.

⁴ Der Finanzintermediär hat im Rahmen der für ihn geltenden Selbstregulierung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

8. Abschnitt: Aufsichtsbehörde und Selbstregulierung

Art. 26 Aufsichtsbehörden

Für die Umsetzung dieses Gesetzes gilt für die Finanzintermediäre und ihre Nachrichtenstellen folgende Aufsichtsregelung:

- a. Banken, Effekthändler und Fondsleitungen unterstehen der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision.
- b. Versicherungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bundesamts für Privatversicherungen.
- c. die Schweizerische Post untersteht der Aufsicht der Selbstregulierungsorganisation der Post. Der Bundesrat regelt die Oberaufsicht über die Selbstregulierungsorganisation der Post.

Art. 27 Selbstregulierung

Die repräsentativen Berufsorganisationen der Finanzintermediäre nach Artikel 26 Buchstaben a und b und die Schweizerische Post unterbreiten der jeweiligen Aufsichtsbehörde einen Reglementsentwurf zur Genehmigung. Der Reglementsentwurf hat insbesondere den folgenden Inhalt:

- a. Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten der Finanzintermediäre;
- b. Festlegung der Strukturen, des Verfahrens und der Finanzierung der Nachrichtenstelle;
- c. Bestimmung des genauen Inhalt der Meldungen an die Nachrichtenstellen;
- d. Festlegung der Methoden zur Berechnung und Überprüfung der Verwaltungskosten, welche die Finanzintermediäre nach Artikel 19 Absatz 2 vom Verwertungserlös abziehen können;

- e. gegebenenfalls die Möglichkeit zur Kollektivverwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte und die Festlegung der dafür notwendigen Organisation, der Modalitäten und der Überwachung.

Art. 28 Aufsicht über die Finanzintermediäre

Die Aufsichtsbehörden wachen nach den spezialgesetzlichen Normen der prudentiellen Aufsicht darüber, dass die Finanzintermediäre ihre Pflichten aus diesem Gesetz und der Selbstregulierung einhalten.

Art. 29 Aufsicht über die Nachrichtenstellen

¹ Jede Nachrichtenstelle unterbreitet der Aufsichtsbehörde, der sie unterstellt ist, jährlich einen Geschäftsbericht und die revidierte Jahresrechnung.

² Die Aufsichtsbehörde trifft alle für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Massnahmen. Sie kann von den Nachrichtenstellen alle sachdienlichen Auskünfte verlangen. Sie führt Prüfungen durch oder lässt sie durchführen.

Art. 30 Amtshilfe

¹ Die Aufsichtsbehörden nach Artikel 26 sprechen sich ab, um den Vollzug dieses Gesetzes untereinander abzustimmen und ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien von Finanzintermediären und deren Kunden zu vermeiden.

² Sie können untereinander die Informationen austauschen, die für die Überwachung der Finanzintermediäre und der Nachrichtenstellen erforderlich sind.

Art. 31 Rechtsmittel

Das Aufsichtsverfahren und die Rechtsmittel gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden richten sich nach den Spezialgesetzen, die diese Behörden einsetzen.

9. Abschnitt: Haftung und Strafbestimmungen

Art. 32 Haftung

Die Finanzintermediäre und die Nachrichtenstellen haften gegenüber den Rechtsinhabern für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten aus diesem Gesetz und der Selbstregulierung nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen.

Art. 33 Berufsgeheimnis der Nachrichtenstellen

¹ Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs, als Mitarbeitender, Auftragnehmer oder Liquidator einer Nachrichtenstelle vorsätzlich ein Geheimnis

verrät, das ihm anvertraut wurde oder von dem er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erhalten hat.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

³ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁴ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁵ Verfolgung und Beurteilung obliegen den Kantonen.

Art. 34 Erstattung und Bearbeitung von Meldungen

Der Finanzintermediär, eine Nachrichtenstelle, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Angestellten, welche Meldungen nach diesem Gesetz erstatten oder bearbeiten, können weder strafrechtlich noch zivilrechtlich wegen Verletzung des Amts-, des Berufs- oder des Geschäftsgeheimnisses belangt werden, wenn sie nachweislich mit der von den Umständen geforderten Sorgfalt vorgegangen sind.

Art. 35 Strafbestimmungen für Finanzintermediäre

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. nachrichtenlose Vermögenswerte nicht als solche markiert (Art. 10 Abs. 1 Bst. a, Art. 22 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1);
- b. das Datum und die Art des Kontaktabbruchs sowie die angestellten Nachforschungen nicht registriert (Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Art. 22 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1);
- c. der Nachrichtenstelle nachrichtenlose Vermögenswerte nicht meldet (Art. 10 Abs. 1 Bst. d, Art. 22 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1);
- d. Unterlagen nicht dauerhaft und zentralisiert aufbewahrt (Art. 10 Abs. 1 Bst. e und Art. 39 Abs. 1);

Art. 36 Strafbestimmungen für unabhängige Vermögensverwalter

Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. den Depositär nicht unverzüglich über das Scheitern der Nachforschungen oder den Abbruch des Kontakts zum Kunden seit mehr als zwei Jahren informiert (Art. 22 Abs. 1 Bst. c);
- b. die bei erfolglosen Nachforschungen oder zwei Jahre nach dem Kontaktabbruch vorgeschriebenen Massnahmen nicht ergreift (Art. 22 Abs. 1 Bst. a und b).

Art. 37 Strafverfolgung und Verjährung

¹ Für Widerhandlungen im Sinne von Artikel 35 und 36 ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen: Organisation

¹ Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die repräsentativen Berufsorganisationen der Finanzintermediären und die Schweizerische Post der zuständigen Aufsichtsbehörde die Reglementsentwürfe nach Artikel 27 zur Genehmigung zu unterbreiten. Kommt eine Berufsorganisation dieser Pflicht nicht nach, so erlässt die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle die notwendigen Reglemente.

² Innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung der Reglemente durch die Aufsichtsbehörde haben sich die Finanzintermediäre der durch die Selbstregulierung bezeichneten Nachrichtenstelle anzuschliessen.

³ Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der Reglemente durch die Aufsichtsbehörde haben die Finanzintermediäre der Nachrichtenstelle die nachrichtenlosen Vermögenswerte im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 zu melden, sofern diese nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d meldepflichtig sind.

Art. 39 Übergangsbestimmungen: Nachrichtenlose Vermögenswerte

¹ Diesem Gesetz unterstehen alle bei dessen Inkrafttreten bestehenden nachrichtenlosen Vermögenswerte. Ausgenommen sind die Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht bereits verjährt sind. Der Finanzintermediär trifft die Massnahmen nach Artikel 10.

² Die nachrichtenlosen Vermögenswerte, bei denen der Kontakt zum Kunden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit weniger als zehn Jahren abgebrochen ist, unterstehen der Nachforschungspflicht nach Artikel 8 und 9; davon ausgenommen sind Vermögenswerte, für die solche Nachforschungen bereits angestellt wurden und dokumentiert sind.

³ Die nachrichtenlosen Vermögenswerte, bei denen der Kontakt zum Kunden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren abgebrochen ist, sind von der Nachforschungspflicht nach Artikel 8 und 9 ausgenommen.

⁴ Die nachrichtenlosen Vermögenswerte, bei denen der Kontakt zum Kunden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit mehr als 30 Jahren abgebrochen ist und die der Meldepflicht nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d unterstehen, sind fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu liquidieren und ihr Erlös ist dem Bund abzuliefern. Unterstehen sie dieser Meldepflicht nicht, so haben die Liquidation und die Ablieferung des Erlöses an den Bund innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Artikel ermitteln die Finanzintermediäre im Rahmen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung stehenden Dossiers das Jahr, in dem der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist.

⁶ Ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich, wann der Kontakt zum Kunden effektiv abgebrochen ist, bestimmt der Finanzintermediär aufgrund der ihm vorliegenden Anhaltspunkte das mutmassliche Datum des Kontaktabbruchs.

⁷ Für die Vermögenswerte, die Gegenstand eines Verfahrens im Zusammenhang mit dem New Yorker Bankenvergleich vom 26. Januar 1999 sind, wird die Anwendung des Gesetzes bis zu dessen Abschluss aufgeschoben.

Art. 40 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908¹⁰:

Art. 46, Abs. 1, dritter Satz

¹ Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen beginnt die Verjährungsfrist für den Anspruch auf das noch nicht ausbezahlte Erlebens- oder Todesfallkapital am Tage des vereinbarten Ablaufes des Vertrages.

2. Entwurf Versicherungsaufsichtsgesetz¹¹:

Art. 60, Abs. 2, zweiter Satz

² Das Bundesgesetz vom ... über nachrichtenlose Vermögenswerte (BGNV) ist vorbehalten.

Art. 41 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁰ SR 221.229.1

¹¹ SR 961.01 (BBI 2003 3894)